

# **Jugendordnung**

## **DJK Oespel-Kley TUS 23 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung der DJK Oespel-Kley TUS 23 e.V. sind alle männlichen, weiblichen und diversen Jugendlichen bis zur Volljährigkeit und danach weiterhin noch bis zum Übergang in den Seniorenbereich, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendvorstandes und die aktiven Trainer\*innen und Betreuer\*innen der Jugendmannschaften und Jugendgruppen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig durch den Vereinsjugendausschuss. Sie entscheidet über die Verwaltung und Verwendung ihr zufließender Mittel durch den Vereinsjugendausschuss.

Aufgaben der Jugendabteilung der DJK Oespel-Kley TUS 23 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates

- a) Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch sachgerechtes, altersorientiertes Angebot zu fördern.
- b) Erleben von Gemeinschaft durch auf Zielgruppen abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
- c) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- d) Pflege und Förderung der internationalen Verständigung.

### **§ 3**

#### **Organe der Jugendabteilung**

Organe der Jugendabteilung der DJK Oespel-Kley TUS 23 e.V. sind:

- a) Die Vereinsjugendversammlung
- b) Der Vereinsjugendausschuss

### **§ 4**

#### **Die Vereinsjugendversammlung**

- a) Die Vereinsjugendversammlung wird ordentlich oder außerordentlich einberufen.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
  1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
  2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichts.
  3. Beratung der Berichte und des Kassenberichts.

4. Die Vereinsjugendleitung, d.h. die Jugendleiterin, den Jugendleiter und die übrigen Mitglieder zu entlasten und zu wählen. (Gewählte Eltern- und Jugendvertreter\*innen, Trainer\*innen und Betreuer\*innen (siehe § 4g) haben Stimmrecht im Jugendausschuss, sie müssen Mitglieder der DJK Oespel-Kley TUS 23 e.V. sein)
  5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf allen Ebenen.
  6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  7. Diskussionen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuell gestellten Anträge einberufen (durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, per Post oder Email).
  - d) Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines mit mehr als 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.
  - e) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn 50% der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer\*innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter\*in auf Antrag vorher festgestellt wird.
  - f) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  - g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, ab vollendetem 12. Lebensjahr, der Jugendvorstand, sowie die in der Jugendabteilung aktiv tätigen Trainer\*innen und Betreuer\*innen (Maximal 2 Personen pro Mannschaft / Sportgruppe) haben je eine, nicht übertragbare Stimme.
  - h) Der Jugend- oder Vereinsleitung steht es frei, Gäste zur Vereinsjugendversammlung einzuladen. Diese können sich, wenn nicht anders beschlossen, an den Beratungen und Diskussionen beteiligen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 5**

### **Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendvorstand [der Jugendleiterin, dem Jugendleiter den Jugendvertreter\*innen (max. 2 Vertreter\*innen pro Mannschaft / Sportgruppe im wahlberechtigten Alter), den drei Elternvertreter\*innen, den Kassierer\*innen und Spielbereichsleiter\*in], Trainer\*innen und Betreuer\*innen, sowie dem geistlichen Beirat, dieser jedoch nur mit beratender Stimme.
- b) Die Jugendleiterin und der Jugendleiter vertreten die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen. Sie sind Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
- c) In der 1.Sitzung nach der Vereinsjugendversammlung wählt der Vereinsjugendausschuss einen Vorsitzende\*n.
- d) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschuss sind auf die Dauer von einem Jahr tätig und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- e) In den Vereinsjugendausschuss sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

- f) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
- g) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden mindestens  $\frac{1}{4}$  jährlich statt. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- h) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- i) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Hauptvorstand verantwortlich.
- j) Veranstaltungen und Aktionen sind vom Vereinsjugendausschuss zu planen und zu leiten.
- k) Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstands während der Amtszeit aus, kann die Vereinsleitung bis zur Nachwahl bei der nächsten Jugendhauptversammlung eine kommissarische Beauftragung aussprechen.
- l) Der Hauptvorstand hat ein Delegationsrecht zu allen Sitzungen des Vereinsjugendausschusses. Der Jugendausschuss hat ein Delegationsrecht zu allen Sitzungen des Vorstandes.

## **§ 6**

### **Wettkampf- und Spielordnung**

Für Spiele und Wettkämpfe gelten die Bestimmungen und Regeln der Deutschen Jugendkraft und der Fachverbände, denen der Verein angeschlossen ist.

## **§ 7**

### **Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder einer direkt zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung.

## **§ 8**

### **Änderung der Vereinssatzung**

Bei Inkrafttreten dieser Jugendordnung ist die Vereinssatzung in folgenden Paragraphen anzupassen:

- a) § 1
- b) § 7

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Diese Ordnung wurde in der Jugendversammlung am 08.12.2001 und in der Jahreshauptversammlung am 25.01.2002 angenommen.

## **§ 9**

### **Prävention sexualisierter Gewalt im Sportverein**

Die DJK Oespel-Kley TUS 23 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Deshalb hat sie konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung entwickelt. Sie schafft Handlungskompetenzen für eine aktive Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen des Opfers. Die Mitglieder beachten die Verhaltensregeln und handeln nach dem entwickelten Schutzkonzept.

## **§ 10**

### **Auflistung durchgeführter Änderungen der Jugendordnung**

- a) Überarbeitung der gesamten Jugendordnung auf genderneutralen Sprachgebrauch. In der Jugendversammlung vom 05.02.2022 einstimmig beschlossen.
- b) Begriffsanpassung in der Überschrift, §5 Abs. f), §7, §8 von Jugendsatzung in Jugendordnung. Auszug aus der Satzung des Hauptvereins: „§ 1 Abs.7 Die Jugendordnung ist Inhalt dieser Satzung“. In der Jugendversammlung vom 05.02.2022 einstimmig beschlossen.
- c) Änderung des § 4 Abs.c) Einladung zur Jugendversammlung auch per Email. In der Jugendversammlung vom 05.02.2022 einstimmig beschlossen.
- d) Ergänzung der Jugendordnung um den § 9. In der Jugendversammlung vom 05.02.2022 einstimmig beschlossen.
- e) Ergänzung der Jugendordnung um den § 10. In der Jugendversammlung vom 05.02.2022 einstimmig beschlossen.